

Sitzungsvorlage Nr. 0103/2018/KREIS

| Beratungsfolge | Datum | Status |
|-----------------------|--------------|---------------|
| Jugendhilfeausschuss | 29.05.2018 | öffentlich |

| | |
|-----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| Zuständige Facheinheit: 51 - Fachbereich Jugend und Familie | Berichterstatter/-in: Franzbach, Ruth |
|-----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|

Beratungsgegenstand:

Weiterentwicklung der Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege;
Bericht zur Vertretungsregelung in Großtagespflegestellen und Krankengeldversicherung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis und beschließt, den in der Sitzungsvorlage enthaltenen Vorschlag zur Anpassung der Vertretungsregelung für Großtagespflegestellen.

Rechtsgrundlage:

§§ 23, 24, 43 SGB VIII, 4, 17 Kinderbildungsgesetz

Sachdarstellung:

Die weiterentwickelten Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege sind vom Jugendhilfeausschuss am 30.01.2018 beschlossen worden und treten zum 01.08.2018 in Kraft.

1. Vertretungsregelung in Großtagespflegestellen

Im Zuständigkeitsbereich des Kreises Borken, gibt es aktuell sieben Großtagespflegestellen. Davon werden fünf Großtagespflegestellen in Vreden und Stadtlohn von selbständigen Tagespflegepersonen betrieben. Eine Großtagespflegestelle befindet sich in Trägerschaft des DRK in Rhede und eine weitere ist in Vreden betrieblich organisiert. In den Großtagespflegestellen werden jeweils maximal neun Kinder betreut. In allen Großtagespflegestellen sind zwei Tagespflegepersonen 4 bzw. 5 Kinder fest per Betreuungsvereinbarung zugeordnet.

Zur Sicherstellung einer verlässlichen Vertretung zu Urlaubs-, Krankheits- oder Fortbildungszeiten, wurde eine Vertretungsregelung für Großtagespflegestellen im Kreis Borken mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 10.05.2016, neu eingeführt.

Die Vertretungsregelung beinhaltet, dass eine dritte Tagespflegeperson als Vertretungskraft die Betreuung der Kinder zu Urlaubs-, Krankheits- oder Fortbildungszeiten übernimmt. Für einen kontinuierlichen Beziehungsaufbau zu allen Kindern in der Großtagespflegestelle, steht der Vertretungskraft ein Stundenbudget von 80 Stunden im Monat zur Verfügung. Die Vertretungskraft leistet diese Stunden in der Großtagespflegestelle als zusätzliche

Tagespflegeperson ab und baut eine stabile Beziehung zu den Kindern für den Vertretungsfall auf. Das Stundenbudget wird der Vertretungskraft nach dem Stundensatz gemäß ihrer Qualifikation, in Form einer monatlichen Pauschale vergütet (sog. Beziehungspauschale).

Im Vertretungsfall übernimmt die Vertretungskraft die Betreuung der Kinder der ausfallenden Tagespflegeperson. Für diese Situationen steht der Vertretungskraft ein Stundenbudget von 100 Stunden im Monat zur Verfügung. Es erfolgt eine Reduktion des Budgets, entsprechend der Betreuungsstunden pro Woche der in der Vertretungssituation zugeordneten Kinder. Das Stundenbudget wird der Vertretungskraft nach dem Stundensatz gemäß ihrer Qualifikation, in Form einer monatlichen Pauschale vergütet (sog. Vertretungspauschale). In der Summe erhält die Vertretungskraft monatlich zwei Pauschalen (Beziehungs- und Vertretungspauschale) für die Sicherstellung der Vertretung. Durch die eingeführte Pauschalierung wurde die bis dahin angewendete, aufwändige Stundenzettel-Abrechnung ersetzt. Diese Vertretungsregelung wird regelmäßig evaluiert.

Die Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege wurden auch zur Großtagespflege überarbeitet und treten zum 01.08.2018 in Kraft.

Für die Vertretungsregelung in Großtagespflegestellen enthalten die weiterentwickelten Richtlinien, neben den allgemein gültigen Veränderungen (Erhöhung des Stundensatzes, verbesserte soziale Absicherung), eine Erhöhung des Budgets der Vertretungsstunden von 100 auf 125 Stunden im Monat. Mit dieser Erhöhung wurde auf den Mehrbedarf an Vertretung reagiert, der nach einer Ist-Erhebung in den Großtagespflegestellen festgestellt worden ist.

Am 09.03.2018 erreichte den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung ein Schreiben von Tagespflegepersonen aus den selbständigen Großtagespflegestellen in Stadtlohn und Vreden. Die Tagespflegepersonen machten darin darauf aufmerksam, dass sie in den weiterentwickelten Richtlinien keinerlei Verbesserungen der Vertretungssituation feststellen könnten und beschreiben, dass das Vorhalten einer Vertretungskraft ein unerlässliches Qualitätsmerkmal darstellt. Die bisherige Vergütung der Vertretungskräfte sei unzureichend und man befürchte, künftig keine Vertretungskräfte mehr akquirieren zu können. Die Tagespflegepersonen fordern in dem Schreiben eine leistungsgerechte Anhebung der Vergütung im Bereich der Beziehungspauschale in Form eines Stundensatzes von 15,00 € (siehe JHA-Niederschrift vom 13.03.2018). In der Beratung wurde aus dem Ausschuss eine beispielhafte Darstellung der Vergütungssituation in einer Großtagespflegestelle angefragt. Die Übersicht ist als **Anlage 1** beigefügt.

Den Tagespflegepersonen wurde ein Gespräch mit Vertreter/innen der Verwaltung angeboten. Dieses fand am 18.04.2018 statt. Es wurden Sachverhalte, wie beispielsweise die Gesamtvergütung der Vertretung und fachliche Begriffsinhalte aus dem Schreiben erläutert. Die Tagespflegepersonen haben die verbesserte Förderung in den weiterentwickelten Kindertagespflege-Richtlinien anerkannt und zu der Situation der Vertretungstagespflegepersonen in der Großtagespflege Stellung bezogen.

Es wurde verdeutlicht, dass die Vertretungstagespflegepersonen neben dem originären zeitlichen Arbeitseinsatz eine große Flexibilität für den planbaren Vertretungsfall (Urlaub, Fortbildung) mit einem größeren zeitlichen Arbeitsumfang und darüber hinaus für den nicht planbaren Krankheitsfall in die Tätigkeit einbringen müssen. Diese erforderliche Flexibilität für die Teilzeit-Tätigkeit als Vertretungstagespflegeperson sichere zwar einerseits die Kontinuität in der Kinderbetreuung verhindere allerdings andererseits eine ergänzende Tätigkeit zu einem insgesamt auskömmlicheren Einkommen. Dieser Aspekt ist bei der Weiterentwicklung der Förderrichtlinien nicht hinreichend bedacht worden. Insoweit ist der Vortrag der Vertretungstagespflegepersonen nachvollziehbar.

Die Sachlage ist vergleichbar mit der kurzzeitigen Randzeitenbetreuung, die die Tagespflegepersonen in der Tagesplanung einschränkt und häufig außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeiten liegt, aber aufgrund der geringen Stundenzahl der Betreuung nur zu einem niedrigen Einkommen führt. Um diesen Nachteilen zu begegnen, ist mit der

aktuellen Weiterentwicklung der Förderrichtlinien ein Zuschlag von 2,00 € pro Stunde für kurzfristige Randzeiten- und Wochenendbetreuung eingeführt worden.

Für die Anerkennung der Flexibilität der Vertretungskräfte und eine langfristige Sicherung der Vertretung in Großtagespflegestellen wird daher die Zahlung eines Zuschlages von 2,00 € im Rahmen der Beziehungspauschale analog zur kurzfristigen Randzeiten- und Wochenendbetreuung vorgeschlagen.

| | |
|-----------------------------------|----------------------|
| Stundenbudget Beziehungspauschale | = 80 Stunden / Monat |
| Zuschlag in Höhe von 2,00 € | = 160,00 € / Monat |

Darüber hinaus wird klargestellt, dass der Vertretungskraft die Verfügungszeit für die Vor- und Nachbereitung in Bezug auf die Vertretungsstunden gewährt werden kann. Die Verfügungszeit wird auf die Vertretungspauschale bei Betreuung von max. fünf Kindern angewendet:

| | |
|------------------------------------------------|----------------------|
| 125 Stunden / Monat verteilt auf max. 5 Kinder | = 25 Stunden / Monat |
| Verfügungszeit für 25 Betreuungsstunden | = 2 Stunden |
| Verfügungszeit für die Vertretungskraft | = 10 Stunden |
| Förderung bei Vergütungsstufe 3 | = 55,00 € |

In der Summe würde sich die Einkommenssituation um 215,00 € monatlich (bei Vergütungsstufe 3) verbessern. Im Weiteren wird auf die **Anlage 1** hingewiesen.

Es wird hierfür vorgeschlagen, in Ziffer 9.4 Abs. 2 der Richtlinien vom 30.01.2018 folgende neue Sätze 2 und 5 einzufügen:

2 Dieses Stundenkontingent kann über den regelmäßigen Stundensatz hinaus mit einem Zuschlag in Höhe von 2 € pro Stunde vergütet werden.

5 Die Verfügungszeit wird entsprechend Ziffer 6.2 pauschaliert im Umfang von 10 Stunden vergütet.

2. Beitragszuschuss zur Krankengeldversicherung

Die Richtlinien übernehmen die Rechtsprechung zu einem Beitragszuschuss zur Krankengeldversicherung (Punkt 6.6). Bei nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigten Tagespflegepersonen besteht als nebenberuflich Selbständige (§ 10 Abs. 1 3.Satz SGB V) kein Anspruch auf Krankengeld aus der Krankenversicherung. Unabhängig vom Wortlaut der Förderrichtlinien umfasst der Anspruch auf Bezuschussung der Krankenversicherungsbeiträge nach § 23 KiBiz nach der Rechtsprechung (Urteile VG Münster vom 23.05.2012 – 6 K 801/20, OVG Sachsen vom 21.06.2016 – 4 A 242/15) auch die Förderung einer angemessenen privaten Krankengeldversicherung. Die Empfehlungen des BMFSFJ sowie die Handreichung zur Kindertagespflege des MKFFI haben diese Rechtsprechung übernommen.

Da für 6 Wochen originär eine Geldleistung im Krankheitsfall gewährt wird, werden Krankengeldversicherungen mit dem hälftigen, angemessenen Beitrag gefördert, die ab dem 43. Tag eine Leistung gewähren, die den regelmäßigen Einkünften als Tagespflegepersonen entspricht. Als Mehrbedarf für das Budget der Kindertagespflege wurden ca. 35.000 € p.a. veranschlagt.

Aufgrund der vorausgegangenen Rechtsprechung wurde die Frage der Rückwirkung für bereits vorab abgeschlossene Krankengeldversicherungen geklärt. Der Beitragszuschuss gehört zur laufenden Geldleistung und unterliegt der Verjährungsfrist von vier Jahren. Die Verwaltung kalkuliert daher für eine rückwirkende Bezuschussung bereits zuvor abgeschlossener Krankengeldversicherungen einmalig ca. 50.000,00 €. Hierüber wird der Jugendhilfeausschuss ergänzend informiert.

Entscheidungsalternative(n):

Ja

Der Jugendhilfeausschuss verzichtet auf eine erweiterte Förderung der Vertretungskräfte in Großtagespflegestellen.

Finanzielle Auswirkungen:

1. für die Vertretungsregelung in der Großtagespflege:

215,00 € x 12 Monate = 2.580,00 € p.a. x 7 Großtagespflegestellen = 18.060,00 € p.a.

2. für die Rückwirkung zur Beitragsbezuschussung einer Krankengeldversicherung:

einmalig ca. 50.000 €

Der Aufwand ist im laufenden Budget finanziert. In Folgejahren beträgt der zusätzliche jährliche Budgetaufwand 18.000 €.

Anlagen:

Anlage 1 - Musterrechnung zur finanziellen Situation von Großtagespflegestellen

Musterberechnung zur finanziellen Situation von Großtagespflegestellen**Tagespflegerperson 1** (voll qualifiziert; Stundensatz 5,50 €)

| | Stunden- buchung pro Woche | Betrag pro Monat | Verfügungszeit pro Woche | Betrag pro Monat | Summe monatlich | Förderung pro Zeitstunde |
|--------------------------------------------------------------------|----------------------------------|---------------------|-----------------------------|---------------------|--------------------|-----------------------------|
| Kind 1 | 35 | 827,75 € | 3 | 70,95 € | 898,70 € | |
| Kind 2 | 35 | 827,75 € | 3 | 70,95 € | 898,70 € | |
| Kind 3 | 35 | 827,75 € | 3 | 70,95 € | 898,70 € | |
| Kind 4 | 35 | 827,75 € | 3 | 70,95 € | 898,70 € | |
| Kind 5 | 35 | 827,75 € | 3 | 70,95 € | 898,70 € | |
| | | | | | 4.493,50 € | 29,86 € |
| abzüglich Betriebskostenpauschale (anteilig; 300€ je Kind bei 40h) | | | | | 1.312,50 € | |
| | | | | | 3.181,00 € | |
| Beiträge zur Unfallversicherung | | | | | 98,39 € | |
| Beiträge zur Alterssicherung | | | | | 257,32 € | |
| Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung | | | | | 237,27 € | |
| | | | | | 592,98 € | 33,80 € |

Tagespflegerperson 2 (voll qualifiziert; Stundensatz 5,50 €)

| | Stunden- buchung pro Woche | Betrag pro Monat | Verfügungszeit pro Woche | Betrag pro Monat | Summe monatlich | Förderung pro Zeitstunde |
|--------------------------------------------------------------------|----------------------------------|---------------------|-----------------------------|---------------------|--------------------|-----------------------------|
| Kind 1 | 35 | 827,75 € | 3 | 70,95 € | 898,70 € | |
| Kind 2 | 35 | 827,75 € | 3 | 70,95 € | 898,70 € | |
| Kind 3 | 35 | 827,75 € | 3 | 70,95 € | 898,70 € | |
| Kind 4 | 35 | 827,75 € | 3 | 70,95 € | 898,70 € | |
| | | | | | 3.594,80 € | 23,89 € |
| abzüglich Betriebskostenpauschale (anteilig; 300€ je Kind bei 40h) | | | | | 1.050,00 € | |
| | | | | | 2.544,80 € | |
| Beiträge zur Unfallversicherung | | | | | 96,80 € | |
| Beiträge zur Alterssicherung | | | | | 260,50 € | |
| Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung | | | | | 240,21 € | |
| | | | | | 597,51 € | 27,86 € |

Vertretungskraft (voll qualifiziert; Stundensatz 5,50 €)

| | Stunden- budget pro Monat | Betrag pro Monat | | | Summe monatlich | Förderung pro Zeitstunde |
|----------------------------------------------|---------------------------------|---------------------|--|--|--------------------|-----------------------------|
| Beziehungspauschale | 80 | 440,00 € | | | 440,00 € | |
| Vertretungspauschale | 125 | 687,50 € | | | 687,50 € | |
| | | | | | 1.127,50 € | 10,13 € |
| Beiträge zur Unfallversicherung | | | | | 98,39 € | |
| Beiträge zur Alterssicherung | | | | | 75,84 € | |
| Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung | | | | | 88,36 € | |
| | | | | | 262,59 € | 12,50 € |

Weitere Geldleistungen (monatlich)

Mietkostenzuschuss
ggf. Essensgeld als Einnahme von Eltern (40 € / Monat * 9 Kinder)

516,00 €

360,00 €